

Denkmalförderrichtlinie

Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz

Amt 60



Bestandssituation

- Im Landkreis stehen ca. 1.000 Gebäude unter Denkmalschutz
- Erhalt der Denkmäler im Interesse der Allgemeinheit, da ortsbildprägend, Verkörperung kulturelle Identität der Region und Erhalt der Geschichte
- Verfall, Zerstörung und / oder Beschädigung aufgrund schädlicher Umwelteinwirkungen, Sparmaßnahmen, wirtschaftlichem Druck
- Instandsetzung, Erhalt und Pflege von Denkmälern ist mit hohem finanziellen Aufwand verbunden

Ziel

- Förderung der Erhaltung und Pflege der im Kreisgebiet befindlichen Kulturdenkmäler
- Vorrangig Erhalt Ostfriesland prägende Gulfhöfe und Landarbeiterhäuser
- Unterstützung durch Fördermittel (= Zuwendung)

Grundsatz

- Einsatz von Zuwendungsmitteln als Unterstützung für Eigentümer*innen oder Verfügungsberechtigte
- Verteilung der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen und Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel
- Kein Rechtsanspruch auf Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung

- Kulturdenkmale
- Denkmalensembles
- Teile von Kulturdenkmalen



Zuwendungsfähige Maßnahmen

- Sicherungs-, Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen

Vorrangig:

- Sicherung und Erhaltung bedrohter Denkmalsubstanz
- ostfriesische Gulfhöfe und Landarbeiterhäuser



Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

- Erhaltungsaufwand, verursacht durch unterlassene Erhaltungsmaßnahmen
- Erwerb eines Kulturdenkmals
- Eigene Arbeitsleistung



Kreis der Begünstigten

- Eigentümer
- Verfügungsberechtigte

Ausgeschlossen sind:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Kirchen



Zuwendungsvoraussetzungen

- Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde
- Vorhandensein erforderlicher baurechtlicher und denkmalrechtlicher Genehmigung
- Fachliche Begleitung, z.B. durch Monumentendienst
- Gesicherte Finanzierung der Gesamtmaßnahme
- Beginn Umsetzung der Maßnahme nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheids



Art und Umfang der Zuwendung

- Höhe der Zuwendung beträgt zwischen 10.000 € und 60.000 €
- Anteil soll 1/3 der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten



Verfahrensablauf

- Antragsfrist: 31.01. und 30.09. eines jeden Jahres
- Berücksichtigung des Antrages nach Dringlichkeit und Bedeutung der Maßnahme
- Prüfung des Antrages und Festlegung der Zuwendung durch untere Denkmalschutzbehörde
- Erteilung Zuwendungsbescheid; Wirksamkeit Zuwendungsbescheid 1 Jahr ab Bekanntgabe
- Auszahlung der Zuwendung



Auszahlungsbedingungen

- Vollständige Umsetzung der zuwendungsfähigen Maßnahme
- Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung
- Prüfung der Belege, Bücher und sonstigen Dokumentationsunterlagen durch untere Denkmalschutzbehörde
- Abnahme der zuwendungsfähigen Maßnahme durch untere Denkmalschutzbehörde



Abschluss

- Inkrafttreten am Tage nach Bekanntmachung
- Jährliche Berichterstattung über erteilte Zuwendungsbescheide im Ausschuss für Kreisentwicklung und Umwelt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



N. Hippen aus dem Buch Kulturkarte Ostfriesland

